



5 StR 384/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. September 2013
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2013
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 26. März 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird es dringend angezeigt sein, in Anwendung des § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB zum Halbstrafenzeitpunkt eine Aussetzung von Strafe und Maßregel nach § 57 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, § 67d Abs. 2 StGB zu erstreben.

Basdorf

Dölp

König

Berger

Bellay